



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 51

Freitag, den 27. Dezember

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2013	235
B Bekanntmachungen der Stadt Emden	
Satzung der Stadt Emden über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	236
Verordnung der Stadt Emden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 22. November 1982	236
C Bekanntmachungen der Gemeinden	
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014	236
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung)	236
Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Baltrum	239
1. Nachtrag der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)	241
9. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03.09.1996	241
11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03.09.1996	241
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Inselgemeinde Juist	242
Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	242
Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf zum 31.12.2010	243
Jahresabschluss der Gemeinde Marienhafte zum 31.12.2010	243
Jahresabschluss der Gemeinde Osteel zum 31.12.2010	244
Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg zum 31.12.2010	244
Jahresabschluss der Gemeinde Uppgant-Schott zum 31.12.2010	244
Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2010	245
D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Bekanntmachung der 4. Änderung vom 26. September 2013 der Friedhofsgebührenordnung vom 27. August 1986 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Canhusen	245
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Groß-Midlum	245
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Larrelt	246
Die Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 über die 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. April 1976 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Larrelt ist wie folgt zu berichtigen	246
Bekanntmachung der 1. Änderung vom 19. September 2013 der Friedhofsgebührenordnung vom 18. Mai 2011 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Loppersum	246

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2013 beschlossen:

Einziges Paragraph

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan des Kernhaushaltes geändert.

Die §§ 1 bis 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vom 10.04.2013 bleiben unverändert.

Aurich, den 18.12.2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

(L. S.)

- Weber -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 i. V. m. § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist am 19.12.2013 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.12.2013 bis zum 09.01.2014 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.024, öffentlich aus.

Aurich, den 27. Dezember 2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

- Weber -

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Emden über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der Fassung vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |

2. Gewerbesteuer

420 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Emden, 19.12.2013

STADT EMDEN

B. Bornemann

Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Emden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 22. November 1982 in der Fassung vom 19.12.2013

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Emden nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Die Parkgebühren betragen 0,10 € je angefangene 10 Minuten. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenschnuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

§ 4

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Emden, 19.12.2013

STADT EMDEN

B. Bornemann

Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 05.11.2013 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 366 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 366 v. H. |

2. Gewerbesteuer

364 v. H.

Wiesmoor, 06.11.2013

Meyer

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (i. d. F. vom 17. Dezember 2010 Nds. GVBl. S. 576) sowie der § 2 und 10 des Niedersächsischen

Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (NGVBl. S. 41), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353 hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Baltrum beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, können zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die den Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für:
 - a) das Hallenbad „Sindbad“
 - b) das Kurmittelhaus
 - c) die Strände, der Strandbadebetrieb mit den Strandpromenaden
 - d) sonstigen Freizeitanlagen und Einrichtungen (u.a. das Kinderspielhaus, der Gezeitenpfad)
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in

Höhe von 9 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

- (4) Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 3 geminderte Aufwand nach Absatz 1 und Absatz 2 soll zu 61 v. H. durch den Kurbeitrag und zu 37 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden. Ungedeckt bleibt ein Anteil von 2 v. H. der Aufwendungen.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in einer Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Entstehung der Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird - Tagesbesucher ausgenommen - nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld für den Jahreskurbeitrag entstehen mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Jahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragssatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Zu den Familienangehörigen zählen alle wirtschaftlich unselbständigen Personen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie zu deren Hausstand gehören.
- (4) Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages ist die Saison vom 15.03.-31.10. des Jahres maßgeblich.
- (5) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über gezahlte Kurbeiträge durch Vorlage der jeweiligen Kurkarte erbracht wird.
- (6) Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer von Zweit- und/oder Ferienwohnungen im Erhebungsgebiet) und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Höhe des jeweils gültigen Jahreskurbeitrages ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (7) Der Kurbeitrag für Personen, die an demselben Kalendertag an- und abreisen (Tagesgäste einschließlich Wattwanderer), wird ungeachtet der Aufenthaltsdauer nach den Sätzen bemessen, die in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt sind.

§ 5

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind. Zu den

Familienangehörigen zählen alle wirtschaftlich unselbständigen Personen, die am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie zu deren Hausstand gehören.

3. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiebertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch).
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die einen versorgungsamtlichen Ausweis mit Merkzeichen „B“ haben, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.
 6. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Sturm, Havarie) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage.
 7. Personen, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Gemeinde Baltrum verdient gemacht haben, sind vom Kurbeitrag befreit. Die Feststellung der Voraussetzungen der Befreiung obliegt dem Werkausschuss.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6

Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 75 v. H. des maßgeblichen Kurbeitragssatzes nach § 4 herangezogen.
- (2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 80% des maßgeblichen Beitrages nach § 4 der Anlage zur Kurbeitragssatzung pro Übernachtung.
- (3) Die Voraussetzung für die teilweise Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages ist von den berechtigten Personen nachzuweisen (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 7

Beitragshebung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der Kurbeitragskasse der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. § 4 Abs. 6 (Zweitwohnungsbesitzer) und § 9 (Tageskurgäste) bleiben unberührt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragshebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Als Zahlungsnachweis für den Tageskurbeitrag gilt die Quittung durch die befördernde Reederei, den Wattführer oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern. Der Zahlungsnachweis gilt als Kurkarte.
- (2) Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Missbräuchlicher Verwendung von Kurkarten/Jahres-

kurkarten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet wird.

- (4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt. Hierfür wird eine Gebühr lt. Anlage erhoben.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber, Beförderer, beauftragten Dritten oder durch diese Satzung Verpflichteten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Bootsliegeplatz betreibt oder als Grundstücksbesitzer Plätze für die Aufstellung von Zelten zur Verfügung stellt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet
 - a) die freiwillige Vorabbezahlung des Kurbeitrages online zu prüfen
 - b) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrum zu melden. Die Anmeldung erfolgt im Internet-Portal der Gemeinde Baltrum oder ist durch den Wohnungsgeber bei der Kurverwaltung Baltrum mit einem gesonderten Meldeschein vorzunehmen. Für die Anmeldung bei der Kurverwaltung wird eine Gebühr lt. Anlage erhoben werden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum zu entrichten,
 - c) bei der Nutzung des Internetportales, die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als der Einzuges des Kurbeitrages zu verwenden, die eigenen Login-Daten nicht an Unbefugte weiterzugeben und alle Daten vertraulich zu behandeln,
 - d) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Anmeldung im Internet gilt als Gästeverzeichnis. Diese Abschnitte sind nach der Anreise abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldevordrucke sind an die Gemeinde zurückzugeben,
 - e) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen,
 - f) Satzung oder eine entsprechende Information der Gemeinde in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
- (2) Die in Abs. 1 benannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) Die Leiter von Besuchergruppen einschließlich Wattführer u. a. sind verpflichtet, ihre Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages bei der Gemeinde abzumelden.

§ 9

Pflichten der Reedereien und Betreiber von Fluglinien

- (1) Reedereien, Wattführer oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Erhebungsgebiet befördern, sind verpflichtet
 - a) Kurbeiträge (Tageskurbeiträge) von den beitragspflichtigen Personen bis zum Eintreffen im Erhebungsgebiet einzuziehen sofern die Erhebung nicht gem. § 7 oder 8 erfolgt,
 - b) die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraums (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen zu quittieren,

c) die eingezogenen Kurbeiträge monatlich unter Angabe der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Erwachsenen und Kinder, etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsgründen sowie des Aufenthaltsdatums abzuliefern.

d) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gelten auch für Dritte, wenn sie gewerbsmäßig die Abwicklung der Beförderung von Personen übernehmen und durch die in Abs. 1 Genannten mit der Abwicklung beauftragt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete, zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber durch die Kurverwaltung unter Änderung der Kurkarte oder nachträglich nach der Rücksendung der Kurkarte. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr lt. Anlage.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1.1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Ifd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
 - a) entgegen § 7 Abs. 1
 - Gemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragsserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe), soweit diese vorliegen, auf vorgeschriebenem Vordruck nichterteilt,
 - den Kurbeitrag nicht bei der Kurbeitragskasse bezahlt (wenn der Einzug nicht nach § 8 erfolgt),
 - den Jahreskurbeitrag nicht binnen einen Monat nach Aufforderung begleicht
 - als Reederei, Wattführer oder Fluglinie den Kurbeitrag nicht einzieht und quittiert
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 die Kurkarte missbräuchlich benutzt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 a) die freiwillige Vorabzahlung des Kurbeitrages nicht kontrolliert.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 b)
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt.
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Gemeinde Baltrumanmeldet.
 - das Internetportal oder den Meldeschein der Gemeinde Baltrum nicht verwendet.
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde Baltrum entrichtet
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 c)
 - bei der Nutzung des Internetportales, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Einzuges des Kurbeitrages zu verwenden, die eigenen Login-Daten an Unbefugte weiterzugeben Daten nicht vertraulich zu behandeln,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 d)
 - kein Gästeverzeichnis führt.
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 e)
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - g) entgegen § 8 Abs. 1 f)
 - diese Satzung ihren Gästen nicht durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle bekannt geben,
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 a)
 - den Kurbeitrag nicht spätestens beim Eintreffen der kurbei-

tragspflichtigen im Erhebungsgebiet einzieht,

- i) entgegen § 9 Abs. 1b)
- die eingezogenen Kurbeiträge mit der Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltszeitraumes (Datum) und der gezahlten Höhe den Kurbeitragspflichtigen nicht quittiert,
- j) entgegen § 9 Abs. 1 c
- den eingezogenen Kurbeitrag nicht nach monatlich an die Gemeinde Baltrum unter Angabe der Anzahl der kurbeitragspflichtigen Erwachsenen und Kinder, etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsgründen sowie des Aufenthaltsdatums abliefern,
- k) entgegen § 9 Abs. 1d)
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Baltrum die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Baltrum, den 18.12.2013

Gemeinde Baltrum (Siegel)
Der Bürgermeister
Tuitjer

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung) in der Fassung vom 18.12.2013

- (3) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung: in der Saison
 - 1. für die Einzelperson oder die erste Person einer Familie 3,50 Euro
 - 2. für den Ehegatten und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 3,50 Euro
 - 3. für jedes Kind derselben Familie vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,50 Euro
- (2) Der Jahreskurbeitrag beträgt:
 - 1. für die Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 105,00 Euro
 - 2. für die Personen vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 45,00 Euro
- (3) Der Kurbeitrag für Tagesbesucher beträgt vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres
 - 1. für Erwachsene 3,00 Euro
 - 2. für Kinder 1,00 Euro
- (4) Die Gebühr nach für eine Anmeldung bei der Kurverwaltung nach § 8 Spiegelstrich beträgt pro Kurbeitragspflichtigen 1,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte nach § 7 Absatz 4 beträgt 5,00 €
- (6) Die Verwaltungsgebühr für die Rückzahlung von Kurbeiträgen nach § 10 beträgt 10,00 €

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Baltrum

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 (Nr. 5) und 111 Abs. 1 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der

Rat der Gemeinde Baltrum seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Baltrum erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung inne hat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs inne hat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), finden entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 2000,00 € 355,00 Euro
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 Euro, aber nicht mehr als 3.100,00 Euro 558,00 Euro
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.100,00 Euro, aber nicht mehr als 4.200,00 Euro 766,50 Euro
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.200,00 Euro, aber nicht mehr als 5.300,00 Euro 980,50 Euro
 - e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.300,00 Euro, aber nicht mehr als 6.400,00 Euro 1.200,00 Euro
 - f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 6.400,00 Euro, aber nicht mehr als 7.500,00 Euro 1.425,00 Euro
 - g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 8.600,00 Euro 1.655,50 Euro
 - h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 8.600,00 Euro, aber nicht mehr als 9.700,00 Euro 1.891,50 Euro
 - i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 9.700,00 Euro, aber nicht mehr als 10.800,00 Euro 2.133,00 Euro

j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 10.800,00 Euro 2.160,00 Euro

(2) Ist zu Beginn des Steuerjahres die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung, bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb o. ä. und einer von vorn her ein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung mehr als 10 Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz

- a) um 45 v.H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen
- b) um 30 v.H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer mehr als 20-tägigen Eigennutzungsmöglichkeit
- c) um 15 v.H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer mehr als 40-tägigen verbleibenden Eigennutzungsmöglichkeit

Sollte die Zweitwohnung über die von vornherein vertraglich begrenzte Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung hinaus durch den Steuerpflichtigen genutzt werden, entfällt für das Kalenderjahr die Ermäßigung.

- (3) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs.2 ist vom Steuerpflichtigen bis zum 15.01. des Jahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, der Gemeinde Baltrum vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung nach Abs. 2.
- (4) Sofern zu Beginn des Veranlagungszeitraumes die Dauer der Nutzungsmöglichkeit offen ist,ermäßigt sich der Steuersatz nicht.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechen den monatlichen Teilbetrag.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
- (5) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Baltrum innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt bzw. erfasst ist, inne hat, hat dies der Gemeinde Baltrum innerhalb eines Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Baltrum bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Baltrum mitzuteilen,

a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,

b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.

- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Baltrum verpflichtet.
- (3) Die in § 2 Abs. 1 u. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Baltrum stets jede Änderung der für die Steuer festsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (4) Die Angaben der in § 2 Abs. 1 u. 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Gemeinde Baltrum durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, detailliert nachzuweisen.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Baltrum auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Datengem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht- Grundbuchamt-, beim Katasteramt, bei der Gemeinde- Bauamt, Ordnungsamt, Steueramt sowie Kämmererei- zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zu Steuern nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen sowie bei den Einwohnermeldeämtern vorhandenen personenbezogenen Datenerhoben werden.

Die Daten dürfen von der daten verarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zuführen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung inne hat,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 b nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Baltrum angibt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 3 nicht stets jede Änderung von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbeständen mitteilt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 4 nicht auf Anforderung der Gemeinde Baltrum durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist,

- h) entgegen § 8 Abs. 5 nicht bei der Sachverhaltsaufklärung mitwirkt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Baltrum, 19.12.2013

Gemeinde Baltrum (Siegel)

Der Bürgermeister
(Tütjer)

1. Nachtrag der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Fremdenverkehrsbeitragsatzung, FVBS)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 19.12.2013 den folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist vom 17.04.2013 beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
- a) Förderung des Fremdenverkehrs:
 - zu 76 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - zu 6 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 - zu 18 % durch Fremdenverkehrsbeiträge;
 - b) Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen:
 - zu 27 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - zu 68 % durch Kurbeiträge,
 - zu 1 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 - zu 4 % durch Fremdenverkehrsbeiträge.

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 3,53 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

III.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr Vorausleistungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag. Sie sind fällig in zwei Raten am 15.07. und am 15.09. des laufenden Erhebungsjahres. Abweichend von Satz 2 werden Vorausleistungen mit einer Höhe von bis zu 100,00 € als Gesamtsumme am 15.07. des laufenden Erhebungsjahres fällig.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

Juist, den 20.12.2013 (Siegel)

Inselgemeinde Juist

(Patron)
Bürgermeister

9. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03.09.1996

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgenden 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

I.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für die ersten 300 m² jährlich 183,54 € und für jede weiteren 100 m² jährlich 43,38 €.“

II.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Juist, den 20.12.2013

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03.09.1996

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist beschlossen:

I.

§ 10 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m ³ /h	6,70 € /Monat
bis 10 m ³ /h	15,50 € /Monat
bis 20 m ³ /h	30,20 € /Monat
über 20 m ³ /h	68,70 € /Monat

II.

§ 10 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,66 €.“

III.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Juist, den 20.12.2013

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Inselgemeinde Juist

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 390 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.,

2. Gewerbesteuer

380 v.H..

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Juist, den 20.12.2013

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Inselgemeinde Juist erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die der Inhaber oder ein durch diesen oder dessen Vertreter bestimmter Dritter neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert diese Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (3) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert (Absätze 2-3).
- (2) Der jährliche Mietwert wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig erzielt werden kann.
- (3) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I Seite 230), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I Seite 1809), finden, mit Ausnahme des Feststellungszeitpunkts, entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I Seite 2178) zuletzt geändert durch Art. 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I Seite 2614) entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert des Mietwerts im Sinne von § 4.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld,

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden jährlichen Teilbetrag.
- (3) Die Steuer ist grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Teilerlass

- (1) Auf Antrag wird die Steuer teilweise erlassen, wenn der Steuerpflichtige die Vermietungstage pro Kalenderjahr nachweist, an denen die Wohnung gegen wohnungsübliches Entgelt vermietet war. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Der Umfang des Erlasses bestimmt sich nach folgenden Vermietungstagen:

Ab 140 Vermietungstagen:	50% Erlass
Ab 110 Vermietungstagen:	35% Erlass
Ab 80 Vermietungstagen:	25% Erlass
- (2) Der Erlassantrag ist bis zum 30.06. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Inselgemeinde Juist zu stellen, bei rückwirkenden Festsetzungen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (3) Für den Antrag ist eine Erklärung auf gesondertem Vordruck über die einzelnen Vermietungszeiträume sowie über die erzielten Mieteinnahmen abzugeben. Für die Prüfung der Teilerlassvoraussetzungen können weitere Nachweise angefordert werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Inselgemeinde Juist anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Inselgemeinde Juist innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 9

Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Inselgemeinde Juist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum letzten Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Inselgemeinde Juist mitzuteilen,
a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
b) den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
(2) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Inselgemeinde Juist stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
(3) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist verpflichtet.
(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Absatz 3 oder die von diesen mit der Vermittlung oder Vermietung beauftragten verpflichtet, der Inselgemeinde Juist auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Inselgemeinde Juist kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Grundbuchamt, beim Katasteramt, der Kurbetriebsgesellschaft, den Stadtwerken und bei der Inselgemeinde Juist – Einwohnermeldeamt, Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereramt – erheben.
(2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogenen Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
• entgegen § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
• entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung inne hat,
• entgegen § 8 Absatz 1 a) nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
• entgegen § 8 Absatz 1 b) nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt
• entgegen § 8 Abs. 2 nicht stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,
• entgegen § 8 Abs. 3 nicht auf Anforderung der Inselgemeinde Juist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist,
• entgegen § 8 Absatz 4 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist angibt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 21.12.2010 in der Fassung der 1. Änderung zu dieser Satzung vom 19.05.2011 außer Kraft.

Juist, den 20.12.2013

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Leezdorf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 22.10.2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Table with 8 columns: Pos, Bezeichnung, 2009, 2010, Pos, Bezeichnung, 2009, 2010. It lists assets (IMMATERIELLES VERMÖGEN, SACHVERMÖGEN, FINANZVERMÖGEN, LIQUIDE MITTEL) and liabilities (SCHULDEN) with their respective values for 2009 and 2010.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Leezdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 6. bis einschließlich 14. Januar 2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Marienhaf, 20.12.2013

Gemeinde Leezdorf

Der Gemeindedirektor

Gerhard Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Marienhaf hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 29.10.2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeinde-

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Pos.	Bezeichnung	2009	2010	Pos.	Bezeichnung	2009	2010
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	798.103,72	862.027,28
2.	SACHVERMÖGEN	1.003.725,33	974.354,29	1.1	Basis-Reinvermögen	653.632,85	670.163,03
3.	FINANZVERMÖGEN	14.509,51	63.184,29	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL			1.3	Jahresergebnis		49.294,93
5.	AKT. RECHNUNGS-AGRENZUNG			1.4	Sonderposten	144.470,87	142.569,32
				2.	SCHULDEN	220.131,12	175.511,30
				2.1	Geldschulden	220.131,12	157.529,91
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	220.131,12	157.529,91
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen		1.283,03
				2.4	Transfervverbindlichkeiten		10.823,06
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten		5.875,30
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	1.018.234,84	1.037.538,58		Bilanzsumme Passiva	1.018.234,84	1.037.538,58

haushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Der Jahresabschluss der Gemeinde Marienhofe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 6. bis einschließlich 14. Januar 2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhofe, Zimmer 21, aus.

Marienhofe, 20.12.2013

Gemeinde Marienhofe

Der Gemeindedirektor

Gerhard Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Osteel zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Osteel hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) am 05.11.2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Pos.	Bezeichnung	2009	2010	Pos.	Bezeichnung	2009	2010
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	148.591,84	106.063,92
2.	SACHVERMÖGEN	109.604,75	115.895,66	1.1	Basis-Reinvermögen	148.591,84	148.591,84
3.	FINANZVERMÖGEN	1.815,79	3.557,19	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL	37.771,30		1.3	Jahresergebnis		-42.527,92
5.	AKT. RECHNUNGS-AGRENZUNG			1.4	Sonderposten		
				2.	SCHULDEN	600,00	13.388,93
				2.1	Geldschulden		6.864,05
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		6.864,05
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen		60,00
				2.4	Transfervverbindlichkeiten		1.201,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	600,00	5.263,88
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	149.191,84	119.452,85		Bilanzsumme Passiva	149.191,84	119.452,85

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Der Jahresabschluss der Gemeinde Osteel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 6. bis einschließlich 14. Januar 2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhofe, Zimmer 21, aus.

Marienhofe, 20.12.2013

Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor

Gerhard Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Rechtsupweg hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) am 18.12.2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Pos.	Bezeichnung	2009	2010	Pos.	Bezeichnung	2009	2010
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	81.983,60	186.166,92
2.	SACHVERMÖGEN	315.293,36	314.159,46	1.1	Basis-Reinvermögen	81.983,60	81.983,60
3.	FINANZVERMÖGEN	9.165,00	26.922,66	1.2	Rücklagen		
4.	LIQUIDE MITTEL		14.639,05	1.3	Jahresergebnis		104.183,32
5.	AKT. RECHNUNGS-AGRENZUNG			1.4	Sonderposten		
				2.	SCHULDEN	242.474,76	169.554,25
				2.1	Geldschulden	242.474,76	164.691,91
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	68.994,35	
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	173.480,41	164.691,91
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen		136,15
				2.4	Transfervverbindlichkeiten		148,20
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten		4.577,99
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	324.458,36	355.721,17		Bilanzsumme Passiva	324.458,36	355.721,17

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rechtsupweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 6. bis einschließlich 14. Januar 2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhofe, Zimmer 21, aus.

Marienhofe, 20.12.2013

Gemeinde Rechtsupweg

Der Gemeindedirektor

Gerhard Ihmels

Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) am 26.11.2013 den Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaus-

halts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Pos.	Bezeichnung	2009	2010	Pos.	Bezeichnung	2009	2010
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN			1.	NETTOPOSITION	945.168,06	1.079.841,61
2.	SACHVERMÖGEN	438.026,63	293.843,46	1.1	Basis-Reinvermögen	905.922,41	905.922,41
				1.2	Rücklagen		
3.	FINANZVERMÖGEN	161.183,03	491.031,42	1.3	Jahresergebnis		136.703,50
				1.4	Sonderposten	39.245,65	37.215,70
4.	LIQUIDE MITTEL	345.958,40	310.430,25				
5.	AKT. RECHNUNGS-ABGRENZUNG			2.	SCHULDEN		15.463,52
				2.1	Geldschulden		
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)		
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen		120,00
				2.4	Transferverbindlichkeiten		4.909,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten		10.434,52
				3.	RÜCKSTELLUNGEN		
				4.	PASS. RECHNUNGS-ABGRENZUNG		
	Bilanzsumme Aktiva	945.168,06	1.095.305,13		Bilanzsumme Passiva	945.168,06	1.095.305,13

19. September 2013 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006-33.3-10300/2- Muster 15

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2010 mit Vergleich zur Eröffnungsbilanz

Bezeichnung	2009	2010	Bezeichnung	2009	2010
1. IMMATERIELLES VERMÖGEN	14.439,97	78.963,38	1. NETTOPOSITION	28.675.263,59	29.752.561,86
2. SACHVERMÖGEN	39.010.465,35	40.771.570,03	1.1 Basis-Reinvermögen	11.316.039,71	11.417.083,56
			1.2 Rücklagen		
3. FINANZVERMÖGEN	148.720,34	213.723,32	1.3 Jahresergebnis		295.457,81
			1.4 Sonderposten	17.359.223,88	18.040.020,49
4. LIQUIDE MITTEL	450.089,46	458.838,85			
5. AKT. RAP	47.844,00	72.951,05	2. SCHULDEN	5.960.953,29	6.922.380,33
			2.1 Geldschulden	5.854.380,57	6.613.499,05
				davon	
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	5.854.380,57	6.613.499,05
			2.2 Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
			2.3 Verb. Lieferungen und Leistungen		194.878,03
			2.4 Transferverbindlichkeiten		372,09
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	106.200,63	114.132,37
			3. RÜCKSTELLUNGEN	5.035.342,24	4.941.104,44
			4. PASS. RAP		
	Bilanzsumme Aktiva	39.671.559,12	Bilanzsumme Passiva	39.671.559,12	41.616.046,63

Der Jahresabschluss der Gemeinde Upgant-Schott wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 6. bis einschließlich 14. Januar 2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Marienhaf, 20.12.2013

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor

Gerhard Ihmels

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2010

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 6. bis einschließlich 14. Januar 2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, Zimmer 21, aus.

Brookmerland, den 20.12.2013

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister

Gerhard Ihmels

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung der 4. Änderung vom 26. September 2013

der Friedhofsgebührenordnung vom 27. August 1986

der Ev.-ref. Kirchengemeinde Canhusen

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canhusen hat am 26. September 2013 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canhusen folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 4 – Gebührentarif – ist wie folgt geändert worden:

In II. Friedhofsunterhaltungsgebühr wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Vom 01.01.2014 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

13,00 € pro Grabstelle.“

Diese Gebührenänderung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Canhusen, den 26. September 2013

-Der Kirchenrat-

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden Groß-Midlum

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Groß-Midlum

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 15. August 2013 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen in der Zeit vom 13. Januar 2014 bis zum 13. Februar 2014 im Evangelisch-reformierten Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 19. Dezember 2013 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Midlum, den 15. August 2013

-Die Kirchenrat-

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden Larrelt
Bekanntmachung betr. Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden
Larrelt**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Larrelt haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 14. November 2013 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Larrelt eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 06. Januar 2014 bis zum 6. Februar 2014 im Evangelisch-reformierten Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 18. Dezember 2013 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Larrelt, den 14. November 2013

-Die Kirchenrat-

**Bekanntmachung der 1. Änderung
vom 19. September 2013
der Friedhofsgebührenordnung vom 18. Mai 2011
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Loppersum**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum haben am 19. September 2013 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 4 – Gebührentarif – ist wie folgt geändert worden:

In II. Friedhofsunterhaltungsgebühr wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Vom 01.01.2014 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

13,00 € pro Grabstelle.“

Diese Gebührenänderung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Loppersum, den 19. September 2013

- Der Kirchenrat -

**Die Bekanntmachung vom 13. Juni 2013 über die 5.
Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.
April 1976 der Ev.-ref. Kirchengemeinde Larrelt ist
wie folgt zu berichtigen:**

„§ 4 - Gebührentarif – I. Grabgebühren Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

- (1) a) Wahlgräber für Erdbeisetzungen
wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden
- | | | |
|-------------------------|-------------|----------|
| (30 Jahre Nutzungszeit) | Einzelgrab: | 370,00 € |
| (30 Jahre Nutzungszeit) | Doppelgrab: | 740,00 € |
| je Grab und Jahr: | | 12,33 € |

Larrelt, den 13. Juni 2013

- Der Kirchenrat -